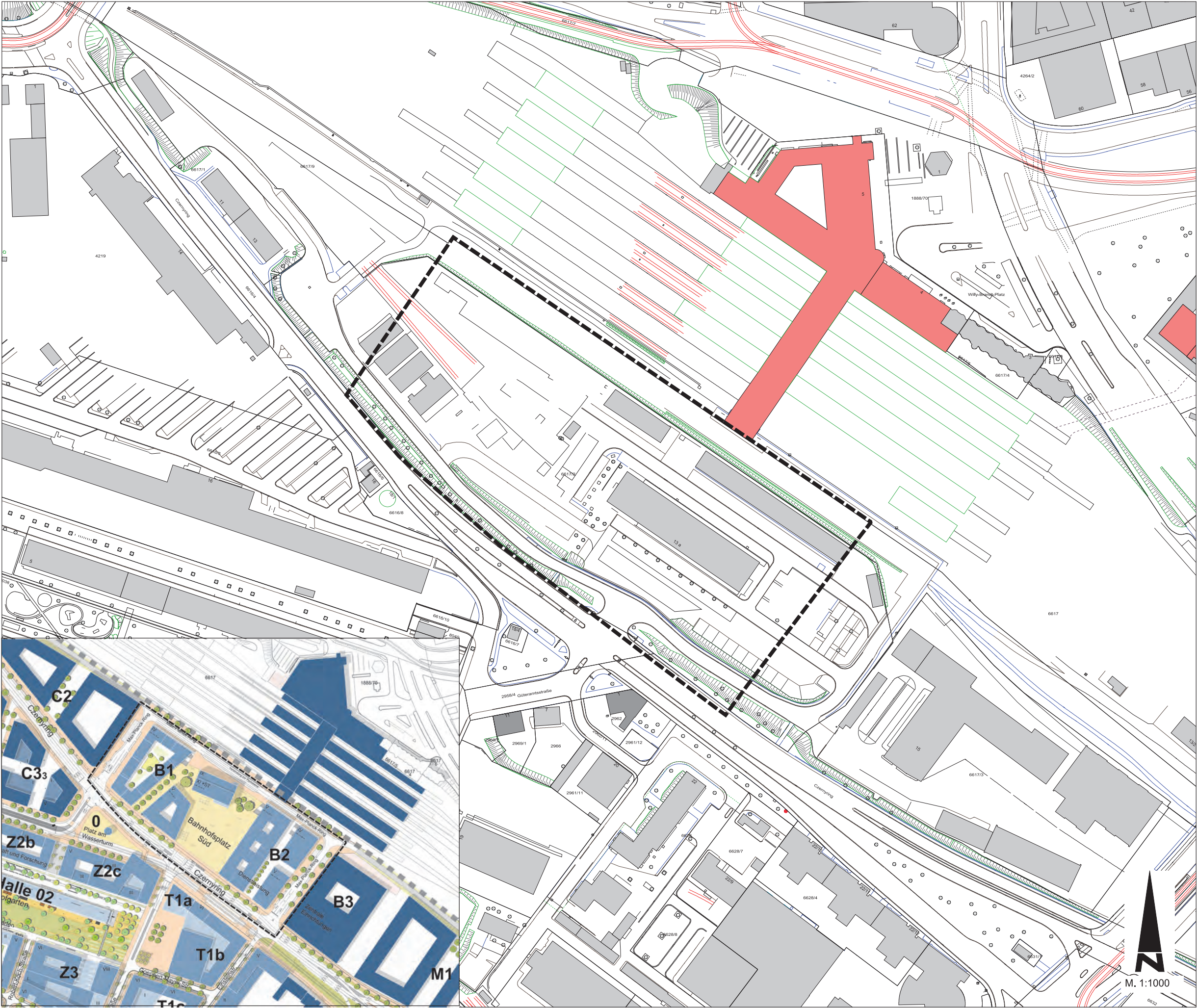




Übersichtsplan M. 1:10000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Einleitungsbeschlusses (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

Bahnstadt
Bahnhofplatz Süd
Einleitungsbeschluss
61.32.15.12.00
Plan vom 23. Mai 2015

Erster Bürgermeister Oberbürgermeister Stadtplanungsamt

Verfahrensvermerk
Die im Geltungsbereich dargestellten Flurstücksgrenzen haben gemäß § 3 Absatz 1 BauGB nach ortsüblicher Kataster überein. (Stand vom 2016)
Vermessungsamt
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung ist im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am 201 in der Zeit vom 201 bis 200 öffentlich ausliegen.
Stadtplanungsamt

Einleitungsbeschluss
Der Gemeinderat hat gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 2 BauGB die Einleitung des Bebauungsplanes am 2015 beschlossen.
OB-Referat
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung ist im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am 201 in der Zeit vom 201 bis 201 öffentlich bekanntgemacht.
Stadtplanungsamt

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde nach Bekanntmachung im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) vom 201 in der Zeit vom 201 bis 201 durchgeführt.
Stadtplanungsamt
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung ist im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am 201 in der Zeit vom 201 bis 201 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 201 in Kraft getreten.
Stadtplanungsamt

Öffentliche Auslegung
Der Gemeinderat hat am 201 dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 201 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.
OB-Referat
Ausgefertigt: Heidelberg, den 201
Oberbürgermeisterin
Inkrafttreten
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Erteilung der Genehmigung / Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurden im Stadtblatt (Heidelberger Amtsanzeiger) am 201 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 201 in Kraft getreten.
Stadtplanungsamt

